VERORDNUNG (EWG) Nr. 2232/92 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1992

mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 762/89 des Rates vom 20. März 1989 zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1753/92 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1753/92 wurde die Gültigkeitsdauer der für bestimmte Körnerhülsenfrüchte getroffenen Sondermaßnahme um das Wirtschaftsjahr 1992/93 verlängert.

Es empfiehlt sich jetzt, die Verordnung (EWG) Nr. 2353/89 der Kommission (3) entsprechend anzupassen, damit den Erzeugern Gelegenheit gegeben wird, ihre Anträge zu stellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 2353/89 erhält Artikel 1 folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 eingeführte Beihilfe wird in den Wirtschaftsjahren 1989/90 bis 1992/93 unter den Bedingungen der vorliegenden Verordnung gewährt."

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2353/89 werden das „Wirtschaftsjahr 1989/90" durch das „Wirtschaftsjahr 1992/93" und der „14. August 1989" durch den „7. August 1992" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 76.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 222 vom 1. 8. 1989, S. 56.